

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel

Die neue CSR-Direktive der EU

Ein im April 2021 vorgelegter Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission sieht die Revision der gesetzlichen Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Welche Veränderungen enthält der Vorschlag und wie sind die Chancen seiner Durchsetzung?

Von Manfred zur Nieden

Seit 2017 ist ein Kreis großer Unternehmen – in Deutschland etwa 500 – gesetzlich verpflichtet, jährlich über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu berichten. Diese *Nichtfinanzielle Erklärung* geht auf eine Richtlinie der EU zurück, die schon bei ihrer Einführung von Expert/innen als unzulänglich kritisiert worden war und in keiner Weise mehr den heutigen Zielvorstellungen genügt.

Für die Umsetzung der ehrgeizigen Ziele, die die EU sich mit dem *European Green Deal* und dem *Action Plan on Financing Sustainable Growth* gesetzt hat, ist es essenziell, dass große Kapitalströme zu nachhaltigen Unternehmen geleitet werden. Die dazu notwendige Bewertung von Unternehmen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit verlangt jedoch relevante, vergleichbare und zuverlässige Informationen. Die Europäische Kommission hat deshalb eine grundlegende Revision der bestehenden gesetzlichen Vorschriften eingeleitet.

Vorschlag erfüllt Erwartungen

Der nun von ihr vorgelegte Richtlinienvorschlag erfüllt weitgehend die Erwartungen der Zivilgesellschaft sowie von Teilen der Wirtschaft. Er sieht eine wesentliche Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen vor. Ferner sollen obligatorisch alle Berichte durch unabhängige Externe geprüft wer-

den. Verbindliche Standards, die die zu berichtenden Angaben konkret definieren, sollen in den nächsten Jahren auf Grundlage von bereits international eingeführten Standards (wie die GRI-Standards) durch ein Expertengremium entwickelt und stufenweise eingeführt werden.

Umsetzung in deutsches Recht

Es bleibt abzuwarten, wie die Richtlinie nach den Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat letztendlich formuliert und die Umsetzung in deutsches Recht erfolgen wird. Die Erfahrungen der Vergangenheit sind allerdings wenig ermutigend. In der früheren Richtlinie, die die Grundlage für die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen bildet, wurden den Mitgliedstaaten große Freiräume bei der Umsetzung eingeräumt. In Deutschland wurden diese Freiräume durchgängig genutzt, um nur Minimalanforderungen an die Berichterstattung zu stellen. Beispielsweise wurde keine Pflicht zur externen Prüfung der Berichte vorgesehen, sondern es den Aufsichtsräten der Unternehmen überlassen, die Prüfung selbst vorzunehmen – eine kuriose Art, mit dem Problem Interessenkonflikte umzugehen.

Heute werden Themen wie Klimawandel, Ressourcenknappheit, Menschenrechte und Korruption ernster genommen. Viele Unternehmen sehen ihre Nachhaltigkeitsbemühungen als Wett-

bewerbsvorteil und sind offen für eine umfassende Berichterstattung. Trotzdem sollten die Widerstandskräfte gegen die Kommissionsvorschläge nicht unterschätzt werden.

Trickst das Ministerium?

In diesem Zusammenhang ist ein Schreiben bemerkenswert, das das Bundesjustizministerium im Mai an die Verbände richtete, um sie zur Stellungnahme zu dem CSR-Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission aufzufordern. Dem Schreiben zufolge sieht dieser Vorschlag vor, die Berichtspflicht auf alle großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen (außer Kleinstunternehmen) zu erweitern, aber nur soweit sie Kapitalgesellschaften oder haftungsbeschränkte Personengesellschaften sind. Das würde bedeuten, dass Unternehmen anderer Rechtsformen nicht berichtspflichtig wären. Damit würde die derzeit geltende, viel kritisierte Regelung beibehalten, nach der eine Reihe großer deutscher Unternehmen von der Berichtspflicht ausgenommen ist.

Die Darstellung des Ministeriums ist aber nicht richtig. Im Gegenteil werden im Richtlinienvorschlag Ausnahmen von der Berichtspflicht großer Unternehmen ausdrücklich abgelehnt. Es wird eindeutig gefordert, dass alle großen oder kapitalmarktorientierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) berichtspflichtig sein sollen. Ist die falsche Darstellung des Ministeriums ein Versehen, oder aber soll sie etwa dem Ziel dienen, dass eine einflussreiche Gruppe von Unternehmen von der Berichtspflicht befreit bleibt?

AUTOR + KONTAKT

Dr. Manfred zur Nieden ist Mitglied bei Transparency Deutschland und dort ehrenamtlich tätig als Projektleiter für Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Transparency International Deutschland e. V.,
Alte Schönhauser Str. 44, 10119 Berlin.
Tel.: +49 30 549898-0,
E-Mail: office@transparency.de,
Internet: www.transparency.de